

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Frank Schäffler, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/4088 –**

Organschaft bei der Körperschaftsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Instrument der Organschaft wird es rechtlich selbstständigen, aber wirtschaftlich zusammengehörenden Unternehmen ermöglicht, ihre Gewinne zusammen zu versteuern bzw. ihre Verluste zu verrechnen. Die einzelnen Gruppenmitglieder werden als einheitliches Steuersubjekt behandelt.

1. Hält die Bundesregierung das Organschaftsrecht im Hinblick auf moderne Konzernstrukturen für zeitgemäß, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Die geltenden Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft erlauben gegliederten Konzernen die Zusammenfassung und Verrechnung der Ergebnisse der einzelnen Gesellschaften. Der Gewinnabführungsvertrag stellt dabei sicher, dass eine Verrechnung nur in Betracht kommt, wenn Gewinne einer Tochtergesellschaft auch tatsächlich an die Muttergesellschaft abgeführt werden oder Verluste der Tochtergesellschaft tatsächlich durch die Muttergesellschaft ausgeglichen werden. Damit wird das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährleistet. Die Regelungen haben sich bewährt und sind nicht unmittelbar reformbedürftig.

Im Hinblick auf moderne und insbesondere grenzüberschreitende Konzernstrukturen hat die Bundesregierung einen Forschungsauftrag an das ZEW (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung) vergeben, der das Ziel hat, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die nationalen Regelungen zur Besteuerung verbundener Unternehmen auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Sachverhalte weiterentwickelt werden können. Das Gutachten liegt noch nicht vor. Es wird im ersten Quartal 2007 erwartet.

2. Hält die Bundesregierung die nationalen Regelungen zur Organschaft trotz ihrer nationalen Beschränkungen für international wettbewerbsfähig?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Gruppenbesteuerung zum Beispiel nach österreichischem Vorbild, nach der Auslandsgesellschaften in die Gruppe mit einbezogen und grenzüberschreitende Verluste bzw. Gewinne berücksichtigt werden können?

Im Rahmen der österreichischen Gruppenbesteuerung können ausländische Verluste in Österreich verrechnet werden. Mit der Regelung will Österreich als Holding-Standort attraktiver werden. Grenzüberschreitend tätige Konzerne können mit diesem Besteuerungssystem ihre Steuerlast in Österreich senken.

Die Bundesregierung sieht bei einer derartigen Regelung die Gefahr erheblicher Steuerausfälle. Eine angemessene Beteiligung internationaler Konzerne am nationalen Steueraufkommen wäre damit nicht mehr gewährleistet.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine grenzüberschreitende Ergebniskonsolidierung zumindest innerhalb der EU sinnvoll und notwendig ist?

Voraussetzung für eine grenzüberschreitende Ergebniskonsolidierung innerhalb der EU wäre zunächst eine Angleichung der Besteuerungssysteme und wahrscheinlich auch eine Angleichung der Steuersätze bei der direkten Unternehmensbesteuerung. Andernfalls würde insbesondere die grenzüberschreitende Verlustverrechnung zu erheblichen Verwerfungen bei dem Steueraufkommen der Mitgliedstaaten führen.

5. Ist es mit der Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrags vereinbar, dass Organträger nur eine Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland sein kann?

Ja.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Mehrmütterorganschaft für konzernübergreifende Aktivitäten wie zum Beispiel Joint Ventures von erheblicher Bedeutung ist?

Nein.

7. Wie begründet die Bundesregierung die Abschaffung der steuerlichen Anerkennung der Mehrmütterorganschaft ab dem Jahr 2003?

Mit der Abschaffung der Mehrmütterorganschaft wurde seinerzeit die körperschaftsteuerliche Organschaft auf die Fälle begrenzt, in denen der Organträger an der Organgesellschaft mehrheitlich (also mehr als 50 v. H.) beteiligt und selbst gewerblich tätig ist. Im Falle der sogenannten Mehrmütterorganschaft war, hiervon abweichend, eine Organschaft auch möglich, wenn sich mehrere gewerbliche Unternehmen mit dem Ziel einer einheitlichen Willensbildung formal zu einer Personengesellschaft zusammengeschlossen hatten, ohne dass diese selbst gewerblich tätig sein musste.

8. Welche Mitgliedstaaten der EU erkennen die Mehrmütterorganschaft an?

Eine mit der deutschen Mehrmütterorganschaft vergleichbare Regelung (sogenannte Beteiligungsgemeinschaft) wird seit dem Jahr 2005 in Österreich anerkannt.

9. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit der Niederlassungsfreiheit bzw. der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, dass die Organgesellschaft nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) Sitz und Geschäftsleitung im Inland haben muss?

Ja.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der EuGH-Entscheidung „Marks & Spencer“ auf das deutsche Körperschaftsteuerrecht?

Die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Marks & Spencer ist zu dem britischen Gruppenbesteuerungssystem ergangen und ist auf die deutsche Organshaft nicht ohne Weiteres übertragbar. Es besteht bisher noch keine gefestigte EuGH-Rechtsprechung zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung im Konzern. Eine weitere Konkretisierung durch die Rechtsprechung wird durch anhängige EuGH-Verfahren zur Konzernbesteuerung und zu ausländischen Betriebsstättenverlusten erwartet.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Ausschluss von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen von der Funktion als Organgesellschaft unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes?

Steuerliche Organschaften werden wie wirtschaftliche Einheiten behandelt und ermöglichen die Ergebnisverrechnung zwischen Gesellschaften. In der Versicherungswirtschaft werden Organschaften mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen nicht anerkannt, weil derartige Unternehmen dem Grundsatz der Spartenentrennung unterliegen, d. h. aus aufsichtsrechtlichen Gründen mit einem anderen Unternehmen wirtschaftlich keine Einheit bilden dürfen.

12. Welche Mitgliedstaaten der EU sehen als Voraussetzung für die Organschaft ebenfalls einen Gewinnabführungsvertrag vor?

Ein Gewinnabführungsvertrag wird in Slowenien gefordert.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Gewinnabführungsvertrag als Voraussetzung für eine Organschaft unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit insoweit, als ausländische Tochtergesellschaften aufgrund des ausländischen Gesellschaftsrechts häufig keinen derartigen Vertrag abschließen können?

Die Bundesregierung sieht in dem Gewinnabführungsvertrag als Voraussetzung für die steuerliche Organschaft keinen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit.

14. Hält die Bundesregierung die Einführung einer Mindestbeteiligung anstelle eines Gewinnabführungsvertrags für denkbar und sinnvoll?

Siehe Antwort zu Frage 1.

15. Hält die Bundesregierung die Mindestdauer für einen Gewinnabführungsvertrag von fünf Jahren aus Sicht der Unternehmen für wirtschaftlich sinnvoll?

Ja.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Eliminierung von Zwischengewinnen bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen verbundenen Unternehmen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Nichtberücksichtigung vororgan-schaftlicher Verluste unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit?

Durch die Nichtberücksichtigung vororgan-schaftlicher Verluste (der Organge-sellschaft) in den Verlustausgleich innerhalb des Organkreises wird der Grund-satz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht berührt.

18. Welche Mitgliedstaaten der EU sehen ebenfalls die Nichtberücksichtigung dieser Verluste vor?

Eine Einbeziehung von Verlusten, die in der Zeit vor der Gruppenbildung ent-standen sind, in das Ergebnis der Gruppe ist in keinem EU-Mitgliedstaat zuge-lassen. Die Länder Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Spanien sehen eine Verlustverrechnungsmöglichkeit der verlust-verursachenden Gesellschaft mit eigenen Gewinnen vor.

19. Entspricht nach Auffassung der Bundesregierung § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG dem Grundsatz der Normenklarheit (Artikel 20 Abs. 3, Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes)?

Ja. Zu der Vorschrift haben bisher weder die Gerichte Stellung nehmen müssen, noch wurden dem Bundesministerium der Finanzen konkrete Zweifelsfälle aus der Praxis vorgetragen.

20. Falls ja, inwiefern geht aus der Vorschrift hervor, ob der Begriff „Organ-träger“ nur doppelt ansässige Träger umfasst, ob auch Personengesell-schaften Organträger im Sinne der Vorschrift sein können, was unter „negativem Einkommen des Organträgers“ im Sinne der Vorschrift zu ver-stehen ist, was unter „einer der deutschen Besteuerung des Organträgers entsprechenden Besteuerung“ zu verstehen ist, und ob das negative Ein-kommen tatsächlich oder nur potenziell im ausländischen Staat berück-sichtigt werden muss?

Die Regelung ist abstrakt formuliert, da sie der Vermeidung der Doppelberück-sichtigung von Verlusten in komplexen grenzüberschreitenden Sachverhalten dient.

21. Hält die Bundesregierung den Ausschluss von Verlustrücktrag und Ver-lustvortrag in § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG insbesondere im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 des Grundgesetzes für verfas-sungsgemäß?

Ja.